



Erziehungsstellen gem. § 34 SGB VIII und stationäre ISE-Maßnahmen gem. § 35 SGB VIII mit selbstständig tätigen Fachkräften auf Honorarbasis

Sicherung der Qualitätsstandards im Rahmen des strukturellen Kinderschutzes und Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs in Bayern

1. Fachliche Standards

Erziehungsstellen und stationäre ISE-Maßnahmen sind dem Einrichtungsbegriff zu zuordnen und unterliegen der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII. Eine Belegung dieser Einrichtungen darf erst nach Erteilung der Betriebserlaubnis vorgenommen werden.

Im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung sind seitens des Trägers die erforderlichen Qualifizierungsnachweise der pädagogischen Fachkräfte vorzulegen.

Die Prüfung der persönlichen Eignung (insb. Lebens- und Familiensituation, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII) ist neben den Fachkräften auf alle weiteren im Haushalt lebenden und regelmäßig verkehrenden strafmündigen Personen auszuweiten. Hierfür ist insbesondere auch ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz beim Träger zu hinterlegen und der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde auf Nachfrage vorzulegen.

Im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung kommt bei Erziehungsstellen und stationären ISE-Maßnahmen mit selbstständig tätigen Fachkräften der Beratung insb. zur Vertragsgestaltung zwischen Träger und selbstständiger Fachkraft eine wichtige Rolle zu.

Der Vertrag zwischen Träger und selbstständig tätiger Fachkraft ist der zuständigen Regierung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens vorzulegen.

Folgende zentrale Aspekte müssen gewährleistet sein und werden in den Kooperationsvertrag zwischen Träger und Fachkraft sowie in die Betriebserlaubnis, ggf. in Verbindung mit dem Konzept und der Leistungsbeschreibung des Trägers aufgenommen:

- Der Träger hat Betretungsrechte für die im Rahmen der Betreuung genutzten Räumlichkeiten der Einrichtung, vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.
- Die Personalausstattung liegt im Verantwortungsbereich des Trägers, vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII (Führungszeugnis). Der Träger hat entsprechend für eine Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall zu sorgen und eine konkrete Vertretungsperson inkl. ihrer Qualifikation zu benennen.
Die selbstständig tätige Fachkraft ist nicht befugt, selbst Personal für den Betrieb der Einrichtung einzustellen, vgl. VG Arnsberg 11K2387/14 und OVG NRW 12 A 2501/15.
- Der Träger hat gegenüber der Fachkraft das Weisungsrecht für die Umsetzung der Konzeption / Leistungsbeschreibung, der Qualitätsentwicklungsvereinbarung und des Hilfeplans, der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insb. des SGB VIII und der landesrechtlichen Vorschriften, Weisungen und Auflagen (weisungsgebundenes Vertragsverhältnis), vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Bezüglich der Aufnahme von jungen Menschen in die Erziehungsstelle bzw. stationäre ISE-Maßnahme, dem Verlauf und der Beendigung der Hilfe obliegt dem Träger die Steuerungsverantwortung.
- Der Träger gewährleistet die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber allen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. In diesem Kontext sind insbesondere auch verbindliche Regelungen zu den Dokumentations- und Meldepflichten der Fachkraft gegenüber dem Träger zu vereinbaren.
- Der Träger stellt einen der Einrichtungskonzeption und Zielgruppe entsprechend geeigneten Fachdienst zur Verfügung, vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, Rahmenvertrag gem. § 78f SGB VIII, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung, Beschluss des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03.2014.
- Der Träger hat ein nachvollziehbares Kriseninterventionskonzept (z.B. Abläufe, Reaktionszeiten, handelnde Fachkräfte, Aussagen zu Handlungsbefugnissen) vorzulegen. Der Träger muss in der Lage sein, in einer Krise innerhalb einer Stunde vor Ort zu handeln und Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise zu treffen, vgl. BAG Landesjugendämter: Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä., 2010.
Ebenso ist zu gewährleisten, dass der Fachdienst zur Bewältigung von Krisensituationen die Erziehungsstelle kurzfristig (innerhalb einer Stunde) erreichen kann.
- Zur Wahrnehmung der Trägersgesamtverantwortung, insb. zur Gewährleistung des oben beschriebenen Weisungsrechts, der Dienst- und Fachaufsicht und der kurzfristigen persönlichen Erreichbarkeit des Trägers vor Ort ist eine Organisationsstruktur des Trägers im Regierungsbezirk der Erziehungsstelle, in begründeten Ausnahmefällen im angrenzenden Regierungsbezirk, erforderlich. Zudem sind eine ständige Rufbereitschaft sowie Besuchskontakte des Trägers vor Ort in der Erziehungsstelle mindestens im 14-tägigen Rhythmus und in Anwesenheit der betreuten Kinder sicherzustellen und zu dokumentieren.

- Der Träger sorgt im Zuge der Qualitätsentwicklung und -sicherung regelhaft für Mitarbeiter- / Team- und Fallbesprechungen, Arbeitskreise innerhalb und außerhalb des Trägers, Fort- / Weiterbildungsmaßnahmen o. ä., vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.
- Grundsätzlich sind für die selbstständig tätige innewohnende Fachkraft keine weiteren beruflichen Tätigkeiten neben der Betreuung der Minderjährigen möglich, vgl. OVG Lüneburg 12 LC 538/04, BAG Landesjugendämter: Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä.
- Die Aufnahme von Pflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII in einer Erziehungsstelle gem. § 34 SGB VIII bzw. einer stationären ISE-Maßnahme gem. § 35 SGB VIII i. V. m. § 45 SGB VIII ist ausgeschlossen.
- Die zuständige Regierung als Betriebserlaubnis erteilende Behörde gem. §§ 45 ff. SGB VIII hat im Rahmen von Prüfungen gem. § 46 SGB VIII Betretungsrechte für die im Rahmen der Betreuung genutzten Räumlichkeiten der Einrichtung, vgl. § 46 SGB VIII.

2. Ausschluss von Scheinselbständigkeit

Bei Erziehungsstellen und stationären ISE-Maßnahmen mit selbstständig tätigen Fachkräften kommt dem Ausschluss von Scheinselbständigkeit besondere Bedeutung zu.

Der Träger ist dafür verantwortlich und muss sich überzeugen, dass in seiner Einrichtung bzw. seinem Einrichtungsteil den rechtlichen Bestimmungen entsprochen wird, vgl. BAG Landesjugendämter: Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä., 2010.

Hierfür ist eine Statusfeststellung der deutschen Rentenversicherung gemäß § 7a SGB IV erforderlich.

Der Rentenversicherungsträger wird im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens eine Abwägungsentscheidung zwischen Aspekten, die für und gegen eine selbstständige Tätigkeit sprechen, jeweils im Einzelfall treffen¹.

Die Statusfeststellung der deutschen Rentenversicherung für die in der Erziehungsstelle bzw. stationären ISE-Maßnahme selbstständig tätigen Fachkräfte ist der zuständigen Regierung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens vorzulegen.

¹ Vertragliche Ausführungen zu den unter Nr. 1 genannten zu gewährleistenden Aspekten sprechen tendenziell eher gegen eine Einstufung als selbstständige Fachkraft.

Verweigert ein Träger die Vorlage einer Statusfeststellung der deutschen Rentenversicherung, so kommt seitens der zuständigen Regierung eine Mitteilung von Steuerstraftaten nach § 116 Abs. 1 Abgabenordnung – AO in Betracht:

§ 116 AO verpflichtet die Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

Sofern bei Erziehungsstellen bzw. ISE-Maßnahmen mit bereits bestehenden Betriebserlaubnissen ein (erneutes) Statusfeststellungsverfahren erforderlich wird, ist zur Sicherung des strukturellen Kinderschutzes die weitere Gewährleistung und Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs zu klären. Dies betrifft insbesondere auch die Klärung zur Bereitschaft des Trägers und der Fachkräfte, die Erziehungsstelle bzw. stationäre ISE-Maßnahme bei einer entsprechenden Einstufung durch den Rentenversicherungsträger erforderlichenfalls im Anstellungsverhältnis fortzuführen.

3. Steuerfreie Einnahmen bei Pflegeverhältnissen / Beihilfe zur Förderung der Erziehung i. S. von § 3 Nr. 11 EStG

Bei erwerbsmäßig tätigen Erziehungsstellen bzw. stationären ISE-Maßnahmen besteht i. d. R. keine Steuerfreiheit als Beihilfe zur Förderung der Erziehung i. S. von § 3 Nr. 11 EStG. Im Rahmen der Beratung und Betriebserlaubnis Erteilung wird auf das entsprechende Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.10.2018 hingewiesen (DOK: 2018/0797477).

Erarbeitet in Zusammenarbeit des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Regierungen.

Beschluss im Rahmen der Dienstbesprechung.

München, den 26.10.2020

Rechtsgrundlagen:

- §§ 34, 35 SGB VIII ggf. i. V. m. §§ 35a, § 41 SGB VIII
- §§ 45 ff. SGB VIII
- Rahmenvertrag gem. § 78f SGB VIII:
Vereinbarung nach § 78e SGB VIII über die Bildung von Kommissionen vom 17.06.1999 sowie zugehörige Anlagen und Anhänge
- § 116 Abs. 1 Abgabenordnung – AO

Anlagen:

- Rechtsprechung:
 - VG Arnberg 11 K 2387/14, 22.09.2015 und OVG NRW 12 A 2501/15, 23.08.2016
 - OVG Lüneburg 12 LC 538/04, 13.02.2006
- Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.10.2018 (DOK: 2018/0797477)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter:
Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä., 2010
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt:
Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung, Beschluss des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03.2014.
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt:
Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII – Orientierungshilfe zur Abgrenzung, München 2018
- Netzwerk Erziehungsstellen Bayern:
Qualitätsstandards, 2017